

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. November 1960

157/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h , M a h n e r t und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend die Einleitung von Massnahmen, um ehemals ausgesiedelten Südtiroler
Beamten und Angestellten zu ihren Ansprüchen und Rechten zu verhelfen, denen sie
durch das Umsiedlungs-Abkommen verlustig gingen.

- -

Die Verpflichtung der österreichischen Delegation, die Forderung der Süd-
tiroler nach Autonomie bei der UNO zu vertreten, enthebt die Regierung nicht,
den Südtirolern durch Taten, wenn auch nur als Vermittler, einen Beweis ihrer
Anteilnahme zu erbringen. Gilt es doch, wie dies in den Berichten und Informationen
des österreichischen Förderungsinstitutes für Wirtschaft und Politik von Dr. Veiter
aufgezeigt wird, die durch das Umsiedlungsabkommen 1939 den Südtirolern verursach-
ten Einbussen an Ansprüchen (Pensionen und Renten) und innegehabten Rechten an
Vermögen und Eigentum, soweit noch möglich, wettzumachen.

Die Umsiedlung in öffentlichem Dienst stehender Südtiroler Beamten und An-
gestellten auf Grund des erwähnten Abkommens verpflichtet zur Wiedergutmachung
erlittener Verluste an Versorgungsgenüssen und Renten. Für den Erwerb eines Renten-
anspruches sind auch nach italienischem Recht Beiträge zu leisten und eine Anwart-
schaftszeit zu erfüllen, während für den Erwerb eines öffentlichen Versorgungsge-
nusses die Erreichung des Anfallalters genügt. Auf Grund des Abkommens zwischen
Italien und dem Deutschen Reich vom 26. Februar 1941 waren die geleisteten Bei-
träge der Südtiroler Umsiedler an die deutsche Angestelltenversicherungsanstalt
als Deckungswerte zu überweisen.

Nach Deutschland ausgesiedelte und dort ansässig gewordene Südtiroler
Beamte werden gleich den Volksdeutschen als deutsche Beamte behandelt. Eine
analoge Behandlung erfahren auch auf Grund des Bundesgesetzes vom 15. Juni
1955, BGBl. Nr. 97 ("Südtirolergesetz"), im österreichischen Bundesdienst tä-
tig gewesene Südtiroler Beamte.

Ungefähr 800 dieser Beamten wurden aber infolge Abstoppens der Umsied-
lungsaktion nach Südtirol zurückgeschickt bzw. hatten Südtirol noch nicht ver-
lassen. Das Deutsche Reich ernannte diese Südtiroler Beamten, die nicht bei
italienischen, sondern deutschen Gerichten und Behörden in Südtirol (Alpen-
vorland) beschäftigt wurden, soweit möglich, auf verschiedenen Dienstposten
im Reichsgebiet.

Maßgebend für den Beamtencharakter nach deutschem Beamtenrecht (1937) ist die "Berufung in das Beamtenverhältnis", eine Klausel, die in die Urkunden der in Südtirol weiterhin beschäftigten Beamten nicht aufgenommen worden war. Diese Beamten wurden daher 1946 von Italien nicht übernommen oder nur auf Grund des Standes von 1939; diese Unterlassung bewirkte insofern eine weitere Schädigung der genannten Kräfte, als die in Italien geltende Anrechnung von privaten versicherungspflichtigen Dienstverhältnissen nicht in Frage kam. Auch an den dreijährigen Vorrückungen (Triennien), die 1945 zur Einführung gelangten, haben die übernommenen Reoptanten keinen Anteil, da ihre Dienstzeit auf der Basis von 1939 beurteilt wird. Eine Änderung dieser mehrfachen Schädigung der Südtiroler Beamten könnte wohl nur im Wege von Verhandlungen mit der Bonner Regierung als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches bewirkt werden. Zu diesem Zwecke müßte Österreich die Rolle eines Vermittlers übernehmen und würde damit völkerrechtlich "gute Dienste" leisten.

Ein analoges Schicksal wie den Südtiroler Beamten war den nach italienischem Recht als Staatsbedienstete gewerteten Gemeindeangestellten zuteil geworden. Nicht minder hart ist das Schicksal der in Südtirol beamtet gewesenen Auslandsösterreicher. Hier handelt es sich um Personen, die vor 1938 österreichische Staatsbürger waren, 1945 wieder Österreicher wurden und in Südtirol verblieben. Italien zahlt dieser Gruppe für die dort geleisteten Dienste keine Versorgungsbezüge. Österreich hat sie in die Versorgung nicht übernommen, da das Gmundner Abkommen 1953 wohl für Volksdeutsche, nicht aber für die Südtiroler Geltung hat. Eine Übernahme dieser Art Geschädigter in die österreichische Versorgung wäre bei der geringen Anzahl der in Frage kommenden Personen - etwa 600 - keine nennenswerte Belastung.

Auch eine infolge zunehmenden Alters recht klein gewordene Gruppe - etwa 100 Personen - ehemaliger Bahnbediensteter der k.k. privilegierten Südbahngesellschaft, die teils in Südtirol, teils in Österreich leben, verloren als Optanten zufolge des "Südtirolergesetzes" ihren Pensionsanspruch gegenüber Italien, ohne einen solchen in Österreich zu erlangen. Auch diesfalls könnte Österreich helfend eingreifen.

Angestellte der Deutschen Umsiedlungstreuhandgesellschaft (DUT) und der Deutschen Abwicklungstreuhandgesellschaft (DAT), zirka 700 Personen, wurden italienischerseits zu Unrecht als Angestellte der NSDAP gewertet und von der Versorgung ausgeschlossen.

Ähnlich erging es den in die SS-Formationen einberufenen Südtirolern, die nur insoweit als Soldaten anerkannt wurden, als sie keine höhere Charge als die eines Unteroffiziers innehatten. Auch die Verbände der Technischen

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. November 1960

Nothilfe, des Polizeiwesens, der Südtiroler Ordnungsdienst und das Trentiner Sicherheitskorps wurden von den Alliierten nicht als militärische Verbände anerkannt und von den Italienern daher nicht in ein Pensionsverhältnis übernommen.

All diese Gruppen sind durch das erwähnte Umsiedlungsabkommen schwer geschädigt worden. Weiters wurde Südtiroler Eigentum, sofern es sich außerhalb Deutschlands, Österreichs und Italiens befand, von den Alliierten als Deutsches Eigentum in Anspruch genommen. Die italienische Regierung lehnte jedwede Entschädigung für das im Auslande verlorengegangene Eigentum ab, da die Südtiroler Optanten im Zeitpunkt der Potsdamer Beschlüsse 1945 nicht als italienische Staatsbürger galten, wiewohl die Option in Wirklichkeit keine freiwillige war; hatten doch die Südtiroler nur die Wahl zwischen einem Leben innerhalb des deutschen Siedlungsgebietes oder der Italianisierung und Verpflanzung nach Süditalien. Nicht wenige Südtiroler, zirka 2000 Familien, wurden von den Deutschen sogar außerhalb der Reichsgrenzen angesiedelt.

Zu den Schäden der Zwangsumsiedlung zählen auch zirka 3.5 Millionen DM Mündelgelder, die aus Südtirol nach dem Deutschen Reich einschließlich Österreich transferiert und in wertlosen Schatzscheinen angelegt worden waren, ferner Guthaben in der Schweiz, in den USA usw., die gegen wertlose Reichsmark eingezogen wurden.

Besonders beklagenswert ist die Lage der Rentner, die durch die Nicht-honorierung ihrer berechtigten Ansprüche nunmehr auf die Hilfe der Caritas in den Diözesen Brixen und Trient angewiesen sind.

Diese mehrfachen Anspruchsverluste würden eine Aktion des Bundesministeriums für Äußeres im Zusammenhalt mit den Bundesministerien für Finanzen und soziale Verwaltung erfordern und rechtfertigen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit, die zahlreichen Schädigungen der Südtiroler Beamten und Angestellten, die sie auf Grund des Umsiedlungs-Abkommens erlitten hatten, einer Prüfung zu unterziehen und Maßnahmen zur Abhilfe in Erwägung zu ziehen?

-.--.-.-.-.-